



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Stadt Bergen auf Rügen Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“

- Artenschutzfachbeitrag -
als Anlage B zum Bebauungsplan

Inhalt

1	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik	2
1.3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	2
1.3.2	Abschichtung Anhang IV-Arten	2
1.3.3	Abschichtung europäischer Vogelarten	7
1.4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
1.4.1	Beschreibung des Vorhabens	8
1.4.2	Relevante Projektwirkungen	9
1.5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	9
1.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
1.5.1.3	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der</i>	10
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung	11
1.6.1	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	11

1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Bereich nördlich der Ringstraße in der Stadt Bergen auf Rügen entsprechend der Vorgaben des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet weiter entwickelt werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen sowie der Baumbestand mit einigen höhlenreiche Altbäumen, weisen ein erhöhtes Lebensraumpotenzial für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse auf.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Umsetzung der Planung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwendeten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt.

Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden; Graben im Süden für Fischotter unattraktiv und keine durchgängige Anbindung an Gewässersysteme vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Altbaumbestand mit Höhlungen; Gebäudebestand)		vor Beginn jeglicher Maßnahmen artenschutzrechtliche Kontrolle durchführen	nein, nicht notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschnecken- fledermaus	Vorkommen	durch die	genügend geeignete	nein, nicht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>tonii</i>	maus	gem. BfN-Verbreitungskarten potenziell möglich, gehölbewohnende Art	Rodung von Habitatbäumen potenziell möglich	Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung (Nordosten, Nordwesten) vorhanden; höhlungsreiche Rosskastanien bleiben zum Großteil erhalten	notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	keine großen Dachstühle im Plangebiet vorhanden, keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten potenziell möglich, gehölz- und gebäudebewohnende Art	durch die Rodung von Habitatbäumen potenziell möglich	genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung (Nordosten, Nordwesten) vorhanden; höhlungsreiche Rosskastanien bleiben zum Großteil erhalten	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten potenziell möglich, gehölz- und gebäudebewohnende Art	durch die Rodung von Habitatbäumen potenziell möglich	genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung (Nordosten, Nordwesten) vorhanden; höhlungsreiche Rosskastanien bleiben zum	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
				Großteil erhalten	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	keine Eingriffe in Gebäudebestand, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte				
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden; Graben im Süden intensiv instandgehalten und dient der Straßenentwässerung (schadstoffbelastet, kann zeitweilig austrocknen); keine weiteren dauerhaft besonnten Stillgewässer vorhanden; Plangebiet unterliegt Störwirkungen bestehender Nutzungen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht erforderlich
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock				
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden	schließen		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpfungelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkrout, Torf-Glanzkrout				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass keine Anhang IV-Arten zu betrachten sind. Der Gehölzbestand v.a. im Norden des Plangebietes weist Bäume auf, die aufgrund ihrer Altersstruktur und vorhandener Höhlungen geeignet wären, als Sommer-Teillebensraum für Fledermäuse zu fungieren. In der näheren Umgebung gibt es jedoch noch weitere weitreichende Altholzbestände, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Zudem wird ein Großteil der Rosskastanien im Norden des Plangebietes, welche besonders höhlenreich sind, zum Erhalt festgesetzt. In den Gebäudebestand im Plangebiet wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion eventuell vorhandener Sommerquartiere bleibt erhalten.

1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),

- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt eingebettet in den vorwiegend gewerblich genutzten Siedlungsbereich westlich der Eisenbahntrasse Stralsund - Bergen - Binz, welche im Umfeld des Plangebietes auf einem hohen Damm geführt wird. Aufgrund seiner großgehölz- und gebüschgeprägten Habitatausstattung, des Fehlens geeigneter Offenlandflächen, der Lage an den stark frequentierten Straßen Ringstraße und Nonnenseestraße sowie den bestehenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet weist es keine Eignung als Rastgebiet auf. Das nächstgelegene Rastgebiet befindet sich in nordwestlicher Richtung jenseits der Bundesstraße 96 in einer Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet. Das Rastgebiet wird gem. Umweltkartenportal M-V mit der Kategorie 2 (mittel bis hoch) bewertet und gehört zum SPA-Gebiet 1446-401 *Binnenbodden von Rügen*.

Aufgrund der Entfernung zwischen Plan- und Rastgebiet sowie des abschirmenden Alleebaumbestandes entlang der Nonnenseestraße können keine vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Rastgebiet dargestellt werden. Aufgrund der Trennung durch die Bundesstraße werden rastende Arten auch zu dieser ihre artspezifische Fluchtdistanz wahren, so dass ein Rastgeschehen frühestens in einer Entfernung von mindestens 400 m zu erwarten ist. Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen ist nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Vom Frühjahr 2017 bis Sommer 2017 wurde das Plangebiet auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht (Kartierbericht zum Projekt Entwicklung eines Gewerbegebietes im Industriegebiet der Stadt Bergen auf Rügen, Dipl.-Biol. Thomas Frase, John-Brinckman-Str. 10, 18055 Rostock, Stand 03.10.2017). Dabei wurde die Fläche mehrmals abgegangen und auf revieranzeigende Brutvögel untersucht. Die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand von spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen.

Im Folgenden werden die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten vertieft in Steckbriefen betrachtet. Von einer Betroffenheit weiterer Brutvögel wird nicht ausgegangen.

Im Rahmen der Kartierung wurden auch die im Gebiet vorkommenden Nahrungsgäste bzw. Durchzügler aufgenommen. Für diese Arten stehen im Planumfeld genügend nahe, geeignete Ausweichflächen zur Nahrungsaufnahme zur Verfügung. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Nahrungshabitate kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Daher ist eine relevante Betroffenheit der Nahrungsgäste auszuschließen.

1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Bereich nördlich der Ringstraße entsprechend der Vorgaben des Flächennutzungsplanes als Gewerbegebiet weiter entwickelt werden. So soll dem Bedarf an Gewerbeflächen für örtliche Gewerbetreibende entsprochen werden. Die festgesetzte GRZ 0,8 lässt eine Versiegelung von 22.134 m² zu. Mit Ausnahme ausgewählter Einzelbäume gehen auf der Fläche alle Biotopfunktionen verloren. Erhalten werden die Alleebäume im Westen des Plangebietes mit Ausnahme zweier Bäume, ein Großteil des alten Rosskastanienbestandes im Norden des Plangebietes sowie eine alte

Rotbuche. Zum Ausgleich bereits genehmigter und erfolgter Rodungen sind gem. Bescheid über den Vollzug des Naturschutzrechts (AZ: 44.30-2017-061-Ma) 30 einheimische Laubbäume auf dem zentralen Flurstück des Plangebietes zu pflanzen.

Eingriffe in den Graben im Süden des Plangebietes: Der Gebäudebestand wird nicht verändert.

1.4.2 Relevante Projektwirkungen

Im Plangebiet sind Störwirkungen aus den umgebenden gewerblichen Nutzungen sowie den Straßen- und Schienenverkehr vorhanden. Zusätzliche, vom geplanten Vorhaben ausgehende Projektwirkungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen
- anlagebedingte Ursachen
- betriebsbedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub)
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung)
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit der Baumaßnahme und des bereits im Plangebiet vorhandenen Verkehrs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen (ca. 22.134 m²)
- Verlust verschiedener Biotoptypen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz
- Licht- und Lärmemissionen

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

1.5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Altbaum- und Gebäudebestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen von Fledermäusen im Sommerquartier. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann unter der Maßgabe, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten am Gehölzbestand eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen ist, jedoch ausgeschlossen werden, da im Umfeld des Plangebietes nordöstlich und nordwestlich ausreichend geeignete Ausweichflächen mit einem geeigneten Baumbestand in störungsärmerem Umfeld zur Verfügung ste-

hen. Zudem wird ein Großteil des alten, höhlungsreichen Rosskastanienbestandes im Norden des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt und kann daher weiterhin von der Artengruppe als Sommerquartier genutzt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit weiterhin erfüllt.

1.5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Aussagen sind dem Bericht „Kartierbericht zum Projekt Entwicklung eines Gewerbegebietes im Industriegebiet der Stadt Bergen auf Rügen“ von Dipl.-Biol. Thomas Frase entnommen. Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt acht Vogelarten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. nah angrenzend festgestellt.

Die einzelnen vorgefundenen Arten sind der Abbildung 1 zu entnehmen und mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) angegeben. Es wurden keine wertgebenden, gefährdeten oder besonders geschützten Arten nachgewiesen, die nach FROELICH & SPORBECK (2010) einzelartlich betrachtet werden müssen.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet Bergen. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel wurden nicht nachgewiesen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name (Kürzel)	Schutz / Gef. / Bed.*)	Status **)
1. <i>Parus major</i>	Kohlmeise (K)		BV
2. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp (Zi)		BV
3. <i>Pica pica</i>	Elster (E)		BN
4. <i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle (He)		BV
5. <i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke (Dg)		BV
6. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig (Z)		BV
7. <i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel (Sd)		BV
8. <i>Turdus merula</i>	Amsel (A)		BV

- * Schutz BASV-S: Nach der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ eingestufte Art.
 EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
 EG338: Nach der Verordnung (EU) Nr. 709/2010 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art.
- Gef. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
 Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Bed. !: in MV > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland
 !!: in MV > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (LUNG 2016)
- ** Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis

Abbildung 1: Tabelle 1 aus dem Kartierbericht zur Brutvogelkartierung (Dipl.-Biol. Thomas Frase)

Streng geschützte Singvogelarten, die besondere Vorkehrungen zum Erhalt des / der Brutvorkommen(s) bedürft hätten, wurden im Gebiet nicht festgestellt.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten am Gehölzbestand ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölze durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen.

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Höhlen- und Gehölzfreibrüter)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Arten der Nischen-, Höhlen- und Gehölzfreibrüter wurden im vorliegenden Fall in der Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Ansprüche an ihre Niststandorte, ist den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gemein, dass sie Gehölze (Wälder, Einzelbäume, Sträucher) oder Gebüsche als wichtige Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum benötigen.</p>	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die genannten Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Hecke, Gebüsch, Wald und Waldrand, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten oder im Falle der Kohlmeise um in Baumhöhlen brütende Vögel.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölz- bzw. Gebüschstrukturen zur Brut nutzen. Folgende Arten wurden der Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter zusammengefasst: <i>Parus major</i> (Kohlmeise), <i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp), <i>Pica pica</i> (Elster), <i>Prunella modularis</i> (Heckenbraunelle), <i>Sylvia communis</i> (Dorngrasmücke), <i>Troglodytes troglodytes</i> (Zaunkönig), <i>Turdus merula</i> (Amsel), <i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel).</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für die Arten Kohlmeise und Elster die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers für die Kohlmeise und für die Elster nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Bei allen weiteren in dieser Gruppe aufgeführten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Höhlen- und Gehölzfreibrüter)	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Die genannten Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Wald, Hecke und Gebüsch, welche in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Aufgrund der Vorbelastung infolge der bestehenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und in dessen Umfeld sowie der umgebenden, stark frequentierten Straßen werden sich die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens, wie Lärm und Scheuchwirkungen gegenüber dem Status Quo voraussichtlich nicht signifikant erhöhen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.	
Verluste von Vogelrevieren bzw. -brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Dem Verlust stehen vor allem nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes jedoch großflächig Gebüsch- und Gehölzstrukturen in einem wesentlich ungestörteren Umfeld gegenüber, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die nahe gelegenen Gehölzstrukturen ausweichen. Zudem ist im Plangebiet die Pflanzung 30 einheimischer Laubbäume gem. Bescheid über den Vollzug des Naturschutzrechts (AZ: 44.30-2017-061-Ma) zum Ausgleich bereits erfolgter und genehmigter Rodungen vorgesehen, welche den betroffenen Arten nach Durchführung des Vorhabens potenziell	

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Höhlen- und Gehölzfreibrüter)	
als Lebensstätte dienen können.	
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Verluste von Vogelrevieren und -brutplätzen sind durch die Beseitigung der Bäume zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:	
Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der potenziell betroffenen Arten ausgegangen werden.	
Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte lassen sich die gehölzbewohnenden Arten im Wesentlichen in zwei Gruppen teilen. Zum einen in die mit geschützter Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt und zum anderen derer, bei denen die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz umfasst, welches bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr unterliegt. Damit sind die Arten als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätten zu betrachten.	
Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht der großflächigen Ausweichmöglichkeiten (Einzelbaum-, Gebüsch-, Waldstrukturen) im Umfeld des Plangebietes gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 20.07.2018